

www.enwc.com

e|n|w|c

Rechtsanwälte

Materielle Änderungen

Ringvorlesung „Krise und Recht“

„Das neue Unternehmensinsolvenzrecht –
adäquate Bewältigung der Krisenfolgen?“

19.01.2011 Universität Linz

e|n|w|c Natlacen Walderdorff Cancola Rechtsanwälte GmbH

Wien | Budapest | Prag | Brünn | Bratislava | Warschau | Kiew

Überblick

1. Aus- und Absonderungsrechte
2. Aufschub Räumungsexekution
3. Auflösungssperre bei Verträgen
4. Erfüllung zweiseitiger Verträge – 5-Tagesfrist
5. Sonstiges

1. Aus- und Absonderungsrechte

Punktuelle Maßnahmen zum Zwecke der Vergrößerung der Insolvenzmasse, Förderung der Fortführung

- ▶ Verlängerung der **Zwangsstundung** des § 11 IO auf sechs Monate
- ▶ § 48 IO – **keine Verzugszinsen** während des Zeitraums von sechs Monaten
- ▶ § 132 Abs 6 IO – keine Berücksichtigung von Zinsen und Kosten bei Berechnung des **Ausfalls**

1. Aus- und Absonderungsrechte

▶ 1. Beispiel – vollgedeckter Gläubiger

| | | |
|--------------------|-------------------------|---------------------------------|
| | 700.000,00 EUR | Kapital |
| | 100.000,00 EUR | Zinsen vor Verfahrenseröffnung |
| | <u>100.000,00 EUR</u> | Zinsen nach Verfahrenseröffnung |
| | 900.000,00 EUR | |
| | 1.200.000,00 EUR | Erlös |
| Zuweisung | - 100.000,00 EUR | Zinsen vor Verfahrenseröffnung |
| | - 100.000,00 EUR | Zinsen nach Verfahrenseröffnung |
| | <u>700.000,00 EUR</u> | Kapital |
| gehen in die Masse | 300.000,00 EUR | Hyperocha |

1. Aus- und Absonderungsrechte

▶ 2. Beispiel – teilgedeckter Gläubiger

| | |
|-----------------------|---------------------------------|
| 700.000,00 EUR | Kapital |
| 100.000,00 EUR | Zinsen vor Verfahrenseröffnung |
| <u>100.000,00 EUR</u> | Zinsen nach Verfahrenseröffnung |
| 900.000,00 EUR | |

| | | |
|------------------|-----------------------|--------------------------------|
| | 500.000,00 EUR | Erlös |
| Zuweisung | - 100.000,00 EUR | Zinsen vor Verfahrenseröffnung |
| | <u>400.000,00 EUR</u> | Kapital |
| | 0,00 EUR | Hyperocha |

| | |
|----------------|---|
| 300.000,00 EUR | Insolvenzforderung (Ausfall) |
| 100.000,00 EUR | von der Teilnahme an der Quotenausschüttung ausgeschlossene Zinsen |

2. Aufschieb Räumungsexekution

Räumungsexekution § 12 c IO

Auf Antrag des Insolvenzverwalters ist die Exekution auf Räumung eines Bestandobjektes, in dem das Unternehmen betrieben wird, aufzuschieben bis

- ▶ das Unternehmen **geschlossen** wird,
- ▶ der Sanierungsplan **endgültig scheitert** (zurückgezogen, zurückgewiesen, nicht angenommen, nicht bestätigt wird)
- ▶ die Forderung des Bestandgebers nach § 156 a IO **wieder auflebt**.

2. Aufschiebung Räumungsexekution

- ▶ **Erfüllt** der Schuldner den **Sanierungsplan**, so ist auf seinen Antrag
 - ▶ die Räumungsexekution einzustellen;
 - ▶ das **Bestandverhältnis** gilt als **fortgesetzt**.
- ▶ Keine Limitierung auf sechs Monate
- ▶ Nach Gesetzeswortlaut nicht auf Sanierungsverfahren beschränkt

3. Auflösungsperre bei Verträgen

- ▶ **Insolvenz unabhängige** Lösungsklauseln
 - ▶ Verzug
 - ▶ Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation
 - ▶ erheblich nachteiliger Gebrauch

- ▶ **Insolvenz abhängige** Lösungsklauseln
 - ▶ materielle Insolvenz
 - ▶ Eröffnungsantrag
 - ▶ Eröffnung

3. Auflösungssperre bei Verträgen

- ▶ § 25 b Abs 2 IO
 - ▶ **Insolvenz abhängig**
Die Vereinbarung eines Rücktrittsrechts oder der Vertragsauflösung **für den Fall der Eröffnung** eines Insolvenzverfahrens ist unzulässig.

- ▶ § 25 a IO
 - ▶ **Insolvenz unabhängig**
 - ▶ Kein wichtiger Grund:
 - ▶ Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation
 - ▶ Verzug des Schuldners mit der Erfüllung von Insolvenzforderungen

3. Auflösungsperre bei Verträgen

- ▶ Voraussetzung: Vertragsauflösung ist geeignet, die **Fortführung** des Unternehmens zu **gefährden**.
- ▶ Dauer: sechs Monate
- ▶ Keine Anwendung wenn:
 - ▶ die Auflösung des Vertrages zur Abwendung **schwerer** persönlicher oder **wirtschaftlicher Nachteile** des Vertragspartners **unerlässlich** ist,
 - ▶ bei Ansprüchen auf Auszahlung von Krediten,
 - ▶ bei Arbeitsverträgen.

3. Auflösungsperre bei Verträgen

- ▶ Vertragsänderungen für den Fall der Insolvenzeröffnung
 - ▶ Änderungen der Zahlungskonditionen
 - ▶ Umstellung auf Zug-um-Zug-Leistung
 - ▶ Vorleistung des Schuldners
 - ▶ Verkürzung der Abrechnungszeiträume
 - ▶ Verkürzung des Zahlungsziels
 - ▶ Angemessene Kautio oder Sicherheitsleistung
- ▶ Konditionenänderung darf das Aufrechterhaltung des Vertrages für den Schuldner **nicht wirtschaftlich unmöglich** machen (ansonsten Umgehung).

3. Auflösungsperre bei Verträgen

- ▶ **Rückwirkung** auf Verträge, die vor dem 01.07.2010 abgeschlossen wurden - **§ 273 Abs 7 IO**.
- ▶ Umgehungsversuche nach § 25 b Abs 1 IO unwirksam.

4. Eintritt in zweiseitige Verträge

- ▶ § 21 IO – **Wahlrecht** des Insolvenzverwalters über Eintritt oder Rücktritt
 - ▶ Ausgleich für **Schwebezustand** nach altem Recht:
Zulässigkeit der Vertragsbeendigung durch Vertragspartner wegen Verzug vor Insolvenzeröffnung oder auf Grundlage vertraglicher Vereinbarungen
 - ▶ Fünf-Arbeitstagefrist des § 21 Abs 2 IO –
Ausgleich für die Beschränkung der Vertragsauflösung
 - ▶ Verzug mit einer nicht in Geld bestehenden Leistung

5. Sonstiges

- ▶ § 12 d IO – Erlöschen der **Zwangsverwaltung**
- ▶ § 26 IO – Erlöschen von **Aufträgen** und **Vollmachten**
- ▶ Sanierungsverfahren löst **AG, GmbH, OG, stille Gesellschaft, Gesellschaft nach bürgerlichem Recht** nicht auf.
- ▶ Die Eröffnung eines Sanierungsverfahrens über das Vermögen des Unternehmers löst einen **Handelsvertretervertrag** nicht auf (§ 26 HVG).
- ▶ Ein Sanierungsverfahren über das Vermögen des Handelsvertreters ist kein wichtiger Grund für die Vertragsauflösung (§ 22 Abs 2 Z 5 HVG).

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!



Dr. Susanne Fruhstorfer

E-Mail: s.fruhstorfer@enwc.com

Tel: 0043 1 716 55 – 0

Schwarzenbergplatz 7, 1030 Wien